

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der**  
**Vermessungsbehörden bei Verfahren der Ländlichen Neuordnung nach**  
**dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz**  
**(Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit**  
**von Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden – VwVFlurVerm)**

**Vom 9. Dezember 2015**

## **1 Allgemeines**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und den Vermessungsbehörden sowie Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei der Durchführung von Verfahren der Ländlichen Neuordnung (Neuordnungsverfahren) nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

(2) Im Rahmen einer Beauftragung von Arbeiten nach § 2 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zugleich nach Maßgabe des § 8 der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Fachkräfte heranziehbar sind. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes gelten nicht für nach § 2 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes beauftragte freiberufliche Vermessungsingenieure.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde ist befugt, die Bestimmung der Außengrenze eines Neuordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie vermessungstechnische Tätigkeiten bei der Wahrnehmung von Katastervermessungen und Abmarkungen bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

## **2 Datenaustausch zwischen Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden**

(1) Die Schnittstellen für den digitalen Datenaustausch zwischen den Flurbereinigungsbehörden und den Vermessungsbehörden ergeben sich grundsätzlich aus den Datenverarbeitungsverfahren der Vermessungsverwaltung. Näheres regelt die oberste Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Flurbereinigungsbehörde.

(2) Die untere Vermessungsbehörde übermittelt der oberen Flurbereinigungsbehörde auf deren Ersuchen die erforderlichen Informationen aus dem Liegenschaftskataster, einschließlich Reservierungen, und die Daten des geodätischen Raumbezugs zur Durchführung eines Neuordnungsverfahrens. Der Umfang der zu übermittelnden Informationen kann beschränkt werden, wenn die obere Vermessungsbehörde der oberen Flurbereinigungsbehörde einen Zugriff auf Informationen des Liegenschaftskatasters eingerichtet hat.

(3) Die Mitteilung der oberen Flurbereinigungsbehörde an die untere Vermessungsbehörde über die Anordnung des Neuordnungsverfahrens umfasst die betroffenen Flurstücke, den Verfahrensnamen, die Bezeichnung des Verfahrens (Verfahrensnummer), das Datum der Anordnung sowie Angaben zur Verfahrensart (FlurbG oder LwAnpG). Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Flurbereinigungsgebietes.

(4) Stellt die obere Flurbereinigungsbehörde Fehler in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters fest, teilt sie dies der unteren Vermessungsbehörde mit. Die erforderlichen Berichtigungen sind zwischen oberer Flurbereinigungsbehörde und unterer Vermessungsbehörde abzustimmen.

(5) Die untere Vermessungsbehörde informiert die obere Flurbereinigungsbehörde bis zur Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens über Fortführungen des Liegenschaftskatasters. Näheres ist einvernehmlich zwischen unterer Vermessungsbehörde und oberer Flurbereinigungsbehörde zu vereinbaren.

(6) Die obere Flurbereinigungsbehörde soll der unteren Vermessungsbehörde vorab Teilergebnisse ihrer für die Durchführung des Neuordnungsverfahrens erforderlichen Erhebungen übergeben, wenn dies für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zweckdienlich ist.

### **3 Neuvermessungsgebiet**

Ist es für die Durchführung eines Neuordnungsverfahrens zweckmäßig, kann die obere Flurbereinigungsbehörde innerhalb des Gebietes eines Neuordnungsverfahrens Bereiche festlegen, die im Zuge dieses Neuordnungsverfahrens vermessen werden (Neuvermessungsgebiete). Wird das Neuvermessungsgebiet nicht entlang bestehender Flurstücksgrenzen festgelegt, sind

- a) diejenigen Flurstücksgrenzen, die gleichzeitig Grenzen des Neuvermessungsgebietes sind, und
- b) die Schnittpunkte der Grenze des Neuvermessungsgebietes mit bestehenden Flurstücksgrenzen entsprechend des § 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

zu bestimmen.

### **4 Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung**

Wird bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt, die das Gebiet eines Neuordnungsverfahrens berührt, unterrichtet dieser die obere Flurbereinigungsbehörde vor Beginn der Vermessungsarbeiten über den Zweck und den Umfang der bei ihm beantragten Katastervermessung und Abmarkung. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann hierzu innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Wenn es für die Durchführung eines Neuordnungsverfahrens geboten ist, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das weitere Vorgehen mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.

### **5 Eintritt des neuen Rechtszustandes**

(1) Die obere Flurbereinigungsbehörde teilt der unteren Vermessungsbehörde unverzüglich den Eintritt des neuen Rechtszustandes durch die Übermittlung einer Mehrfertigung der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit.

(2) Vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zum Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind Anträge auf Datenübermittlung aus dem Liegenschaftskataster einschließlich der Übermittlung von Vorbereitungsdaten für Katastervermessungen und Abmarkungen durch die obere Flurbereinigungsbehörde zu bearbeiten. Dabei übermittelt sie anstelle der Daten aus dem Liegenschaftskataster die entsprechenden Daten aus

- a) dem Flurbereinigungsplan nach § 58 des Flurbereinigungsgesetzes,
- b) dem Zusammenlegungsplan nach § 100 des Flurbereinigungsgesetzes,
- c) dem Tauschplan nach § 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes oder nach § 103 f des Flurbereinigungsgesetzes oder
- d) dem Bodenordnungsplan nach § 59 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (Neuordnungspläne).

## **6 Berichtigung des Liegenschaftskatasters**

(1) Zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters übermittelt die obere Flurbereinigungsbehörde der unteren Vermessungsbehörde

- a) das Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters,
- b) die für die Aktualisierung der Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens und die Mitteilungen der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters an die Betroffenen notwendigen Angaben,
- c) den darstellenden Teil,
- d) die Punktliste sowie
- e) die digitalen Fortführungsdaten.

(2) Für Flurstücke innerhalb des Gebietes eines Neuordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz, bei Neuvermessungsgebieten nur innerhalb des Neuvermessungsgebietes, ist eine neue Flurstücksnummer zu vergeben.

(3) Dem darstellenden Teil innerhalb des Gebietes eines Neuordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist die Zeichenvorschrift entsprechend der **Anlage** zugrunde zu legen (Neuordnungsriss); weggefallene Elemente werden nicht dargestellt.

(4) Die Punktliste enthält die neu bestimmten Grenzpunkte und Bogenmitten für das Gebiet eines Neuordnungsverfahrens, bei Neuvermessungsgebieten nur für das Neuvermessungsgebiet, mit den Angaben nach Anlage 12 der Katastervermessungsvorschrift.

(5) Bei Neuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz übermittelt die obere Flurbereinigungsbehörde der unteren Vermessungsbehörde

- a) den neuen Bestand als vollständige Ersetzung des bisherigen Bestandes für das Verfahrensgebiet, einschließlich der Vergabe neuer Flurstücksnummern, oder
- b) Fortführungsdaten nach den für Katastervermessungen und Abmarkungen geltenden Vorschriften.

(6) Die obere Flurbereinigungsbehörde bescheinigt auf dem Berichtigungsersuchen die Eignung der übermittelten Daten zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

(7) Stellt die untere Vermessungsbehörde Unstimmigkeiten in den übermittelten Daten fest, beseitigt die obere Flurbereinigungsbehörde die Mängel und übermittelt die mängelfreien Daten erneut.

(8) Für bestehende Flurstücke, die innerhalb und außerhalb eines Neuvermessungsgebietes liegen, ist bei der Berichtigung des Liegenschaftskatasters zwischen den zwei Schnittpunkten nach Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b eine Flurstücksgrenze festzulegen und für den außerhalb liegenden Teil eine neue Flurstücksnummer so zu vergeben, dass ein Zusammenhang mit der vorherigen Flurstücksnummer erkennbar wird.

(9) Die untere Vermessungsbehörde teilt der oberen Flurbereinigungsbehörde den Abschluss der Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit.

(10) Ändert die obere Flurbereinigungsbehörde den Neuordnungsplan nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters, übermittelt sie der unteren Vermessungsbehörde für die betroffenen Teile des Neuordnungsplans die entsprechenden Daten zur Berichtigung.

## **7 Schlussbestimmungen**

(1) Bis zum 31. Dezember 2017 können

- a) für den digitalen Datenaustausch bei Neuordnungsverfahren die vor Einführung des Verfahrens Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS<sup>®</sup>) festgelegten Schnittstellen zugrunde gelegt werden sowie
- b) für die Neuordnungsriss und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters die Bestimmungen der nach Absatz 2 Satz 2 außer Kraft getretenen Vorschrift angewendet werden.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zusammenarbeit der Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung und der Vermessungsbehörden bei Verfahren der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden – VwVFlurVerm) vom 26. November 2004 (SächsABl. S. 1360), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2015

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
gez. Thomas Schmidt

Der Staatsminister des Innern  
gez. Markus Ulbig

## **Anlage**

Zeichenvorschrift zum Neuordnungsriss